

*Nichtamtliche Übersetzung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz*

# Annex zur Abschlussklärung G20-Gipfel Hochrangige G20-Grundsätze zur Verantwortlichkeit juristischer Personen für Korruption

Im weltweiten Kampf gegen Korruption sind die Einführung und Durchsetzung der Verantwortlichkeit juristischer Personen unerlässlich. In Anerkennung dessen haben die G20 die Bedeutung der Verantwortlichkeit juristischer Personen in ihren Aktionsplänen zur Korruptionsbekämpfung seit 2013-2014 besonders hervorgehoben. Im Anschluss an die von den G20-Staats- und Regierungschefs im September 2016 übernommene Verpflichtung, „im Kampf gegen Korruption mit gutem Beispiel voranzugehen“, unter anderem durch „die Einführung bzw. gegebenenfalls die Verstärkung der Verantwortlichkeit juristischer Personen für Korruptionsdelikte“, haben sich die G20-Staaten auf die nachstehenden hochrangigen Grundsätze zur Verantwortlichkeit juristischer Personen für Korruption geeinigt.

Durch internationale Rechtsinstrumente wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (United Nations Convention against Corruption, UNCAC)<sup>1</sup> und/oder das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions, OECD-Übereinkommen gegen Bestechung)<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Nach Art. 26 UNCAC trifft „jeder Vertragsstaat [...] in Übereinstimmung mit seinen Rechtsgrundsätzen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Teilnahme an den in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen.“ Staaten müssen demnach in Übereinstimmung mit ihren Rechtsgrundsätzen die strafrechtliche, zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit für die in dem Übereinkommen bezeichneten Straftaten auf „juristische Personen“ ausweiten, sofern die entsprechenden Sanktionen „wirksam, angemessen und abschreckend“ sind.

<sup>2</sup> Ebenso sieht auch Artikel 2 des OECD-Übereinkommens gegen Bestechung vor: „Jede Vertragspartei trifft in Übereinstimmung mit ihren Rechtsgrundsätzen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Bestechung eines ausländischen Amtsträgers

haben sich die G20-Mitglieder bereits zur Begründung der Verantwortlichkeit juristischer Personen für Korruptionsdelikte wie Bestechung sowie für damit im Zusammenhang stehende Straftaten, die in Übereinstimmung mit den anwendbaren internationalen Übereinkommen geschaffen wurden, verpflichtet.

Die Einhaltung dieser Übereinkommen wird mittels ihrer jeweiligen Überprüfungs- und Monitoringmechanismen bewertet. Darüber hinaus findet sich in der Studie zur UNCAC-Umsetzung (State of Implementation of UNCAC study), die eine umfassende Analyse der Umsetzung der Kapitel III und IV enthält, auch eine horizontale Analyse der Umsetzung von Artikel 26. Auch die OECD-Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen veröffentlichte im Dezember 2016 eine Bestandsaufnahme zur Verantwortlichkeit juristischer Personen für Auslandsbestechung; dort sind in einer Übersicht die Elemente der Systeme zur Regelung der Verantwortlichkeit juristischer Personen, die in den 41 Vertragsparteien des Übereinkommens gegen Bestechung existieren, dargestellt.<sup>3</sup>

Es ist aus verschiedenen Gründen wichtig, die Verantwortlichkeit von Unternehmen und anderen Rechtsträgern sicherzustellen: Die Wirtschaft wird heutzutage auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene in erster Linie von gewerblichen Rechtsträgern, also juristischen Personen, bestimmt. Der Kampf gegen Korruption würde zu kurz greifen, wenn nur die beteiligten natürlichen Personen bestraft würden, die juristischen Personen aber von der Sanktionierung ausgenommen blieben. Zudem kann es in einer immer komplexeren und globaleren Wirtschaft oftmals schwierig sein, die verantwortlichen natürlichen Personen zu ermitteln und/oder strafrechtlich zu verfolgen, während sich die Verantwortlichkeit und die unrechtmäßig erlangten Vorteile einer juristischen Person eindeutiger feststellen lassen. Entscheidungsprozesse können innerhalb einer Organisation, die von komplexen Unternehmensstrukturen und kollektiven Entscheidungsprozessen gekennzeichnet ist, eine Vielzahl von Ebenen durchlaufen. Täter oder Anstifter können versuchen, sich hinter Haftungsbeschränkungen (Corporate Veil) zu verstecken, um sich der Verantwortlichkeit zu entziehen. Überdies können verantwortliche natürliche Personen ihren Wohnsitz in einem anderen Staat haben, was besonders bei Bestechungen im Bereich multinationaler Unternehmen oft der Fall ist. Ist sichergestellt, dass eine juristische Person ebenso wie die schuldigen natürlichen Personen zur Verantwortung gezogen werden kann, kann dies eine wichtige Abschreckungswirkung entfalten, die Anreiz bzw. Motivation für Unternehmen sein kann, der Regeltreue (Corporate Compliance) einen hohen Stellenwert einzuräumen und in geeignete und wirksame interne Kontrollen, Ethikkodizes und Complianceprogramme oder -maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung

zu begründen.“ In der Empfehlung des OECD-Rats zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 2009 (auf Englisch: 2009 OECD Recommendation on Further Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions) sind, insbesondere in Anhang I, empfehlenswerte Verfahren zur vollständigen Umsetzung der einschlägigen Artikel zur Verantwortlichkeit juristischer Personen aufgeführt.

<sup>3</sup> Siehe (auf Englisch): Liability of Legal Persons for Foreign Bribery.

von Korruption zu investieren. Die Verantwortlichkeit juristischer Personen berührt nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Personen, die die Straftaten begangen haben.

Die nachstehenden Grundsätze entstammen in erster Linie den einschlägigen internationalen Übereinkommen und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsinstrumenten sowie der Gesetzgebung und Praxis zahlreicher Staaten, in deren Rechtssystemen bereits eine Verantwortlichkeit juristischer Personen für Korruption vorgesehen ist. Die Grundsätze zeigen Mechanismen und Verfahren auf, die sich bei der Einführung und Durchsetzung der Verantwortlichkeit juristischer Personen für Korruption und damit im Zusammenhang stehende Straftaten als nützlich erwiesen haben. In Anerkennung der Vielfalt der Rechtsordnungen unter den G20-Staaten sind die Grundsätze weit gefasst und flexibel, damit die Staaten sie in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen anwenden können. Sie sollen Orientierungshilfe bei der Verbesserung und Ergänzung bestehender Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung sein und diese weder schwächen noch ersetzen.

## **SCHAFFUNG EINES SOLIDEN RECHTSRAHMENS FÜR DIE VERANTWORTLICHKEIT JURISTISCHER PERSONEN**

***Grundsatz 1: Es sollte einen soliden Rechtsrahmen dafür geben, juristische Personen für Korruption einschließlich In- und Auslandsbestechung sowie damit im Zusammenhang stehende Straftaten zur Verantwortung zu ziehen.***

Juristische Personen können nur dann wirksam wegen Korruptionsdelikten verfolgt werden, wenn es eindeutige Rechtsvorschriften gibt. Deshalb sollten die Staaten nicht nur Korruptionsdelikte wie Bestechungstaten natürlicher Personen unter Strafe stellen, sondern auch klare Rechtsvorschriften zur Verantwortlichkeit juristischer Personen vorsehen. Sind nach der Rechtsordnung eines Staates juristische Personen nicht strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, kommt eine zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit in Betracht. In jedem Fall sollten die Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein (siehe auch Grundsatz 8). Die Verantwortlichkeit sollte sich – im Einklang mit den anwendbaren internationalen Übereinkommen – insbesondere auf Korruptionsdelikte einschließlich der Bestechung inländischer und ausländischer Amtsträger sowie damit im Zusammenhang stehende korruptionsbegünstigende Straftaten erstrecken.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Siehe beispielsweise UNCAC, Kapitel III, Kriminalisierung und Strafverfolgung; sowie Art. 1, 2 und 8 des OECD-Übereinkommens gegen Bestechung.

***Grundsatz 2: Die Rechtsvorschriften zur Verantwortlichkeit juristischer Personen sollten sämtliche Rechtssubjekte mit Rechten und Pflichten erfassen.***

Um sicherzustellen, dass sich juristische Personen ihrer Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen können, dass sie durch eine entsprechende Aufstellung ihres Unternehmens die Vorschriften zur Unternehmenshaftung unterlaufen, sollten die Staaten eine eindeutige gesetzliche Definition des Begriffs „juristische Person“ vorsehen, die sämtliche nach geltendem Recht möglichen Rechtspersönlichkeiten abdeckt.

***Grundsatz 3: Die Verantwortlichkeit juristischer Personen sollte sich nicht auf Fälle beschränken, in denen die natürliche(n) Person(en), die die Tat begangen hat/haben, strafverfolgt oder verurteilt wurde(n).***

Die Regelungen zur Verantwortlichkeit von Unternehmen sollten die Möglichkeit von Verfahren gegen juristische Personen unabhängig davon vorsehen, ob und mit welchem Ausgang ein Verfahren gegen eine natürliche Person stattgefunden hat. Das operative Geschäft und die Entscheidungsprozesse von Unternehmen werden immer diffuser und komplexer, wodurch sich erhebliche Schwierigkeiten dabei ergeben können, die einzelnen, an unternehmerischem Fehlverhalten beteiligten natürlichen Personen auszumachen.

***Grundsatz 4: Die Verantwortlichkeit juristischer Personen sollte sich nicht auf Fälle beschränken, bei denen das Delikt von einer Führungskraft begangen wurde.***

Wird die Verantwortlichkeit juristischer Personen auf Fälle begrenzt, bei denen das Delikt von einer Führungskraft begangen wurde, so greift sie nicht in allen möglicherweise relevanten Szenarien, insbesondere nicht bei Delikten im Zusammenhang mit juristischen Personen mit dezentralen Entscheidungsprozessen. Um wirksam zu sein, sollten die Regelungen zur Verantwortlichkeit von Unternehmen daher zumindest (1) vorsehen, dass der Rang der natürlichen Person, deren Verhalten die Verantwortlichkeit der juristischen Person auslöst, entweder überhaupt nicht erheblich oder so flexibel ist, dass die große Bandbreite an Entscheidungsprozessen juristischer Personen abgebildet wird; oder (2) ermöglichen, dass die Verantwortlichkeit der juristischen Person ausgelöst wird, wenn eine Führungskraft oder ein Angestellter mit entsprechendem Rang das Delikt begeht; wenn eine solche Person einen Untergebenen anweist oder autorisiert, das Delikt zu begehen; und wenn eine solche Person es versäumt, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Begehung eines solchen Delikts durch einen Untergebenen zu ergreifen, insbesondere durch mangelhafte Beaufsichtigung dieser Person oder das Fehlen interner Kontrollen, Ethikkodizes bzw. Complianceprogramme oder -maßnahmen.

Die Staaten können diesbezüglich in Betracht ziehen, Orientierungshilfe dazu zu geben, was als angemessener Standard hinsichtlich der von der juristischen Person geforderten Kontrolle und Aufsicht gelten kann.

***Grundsatz 5: Eine juristische Person sollte sich nicht dadurch ihrer Verantwortlichkeit entziehen können, dass sie Mittelpersonen, beispielsweise andere juristische Personen, einsetzt, die in ihrem Auftrag Korruptionsdelikte begehen.***

Die Staaten sollten sicherstellen, dass ihre Gesetze Korruptionsdelikte erfassen, die im Auftrag eines Unternehmens von Mittlern begangen werden, beispielsweise von mit ihm verbundenen juristischen Personen (z. B. Mutter- und Tochtergesellschaften oder Unternehmen innerhalb derselben Firmengruppe) und mit ihm nicht verbundenen juristischen oder natürlichen Personen (z. B. Strohfirmen, Drittbeauftragten, Beratungsunternehmen, Trusts, Joint Ventures oder Subunternehmen).<sup>5</sup> Dass bei transnationaler Korruption häufig Mittelpersonen zum Einsatz kommen, zeigt, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Unternehmen sich nicht ihrer Verantwortlichkeit entziehen können, indem sie Bestechungsgelder über Mittler fließen lassen.

***Grundsatz 6: Unternehmen sollten sich ihrer Verantwortlichkeit nicht entziehen können, indem sie ihre Unternehmensidentität ändern.***

Die Staaten sollten sicherstellen, dass Unternehmen sich ihrer Verantwortlichkeit nicht durch eine Umstrukturierung oder anderweitige Änderung ihrer Unternehmensidentität (z. B. durch eine Fusionierung) entziehen können. Die Rechtsvorschriften, die Rechtsprechung oder die hergebrachten Rechtsgrundsätze der Staaten sollten Regeln dazu enthalten, wann und wie Änderungen der Identität oder der Eigentumsverhältnisse eines Unternehmens sich auf die Verantwortlichkeit juristischer Personen auswirken.

***Grundsatz 7: Die wirksame Ausübung der Gerichtsbarkeit über juristische Personen sollte gegeben sein.***

Transnationale Korruptionsdelikte berühren naturgemäß die Gerichtsbarkeiten mehrerer Staaten. Um zu verhindern, dass diese Delikte straffrei bleiben, sollten die Staaten daher im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsordnungen eine wirksame territoriale Gerichtsbarkeit über juristische Personen begründen, wobei Szenarien abgedeckt werden sollten, bei denen die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wird, ohne dass eine starke physische Verbindung zwischen der jeweiligen Korruptionshandlung und ihrem Hoheitsgebiet erforderlich wäre.

Die Staaten sollten auch in Erwägung ziehen, als Grundlage für die Verfolgung mutmaßlicher transnationaler Korruptionsfälle auf die „Nationalität“ der juristischen Person abzustellen, auch in Fällen, in denen Unternehmen Tochtergesellschaften in verschiedenen Staaten haben. Die

<sup>5</sup> Der OECD-Bericht zur Auslandsbestechung aus dem Jahr 2014 hebt hervor, dass an 75 % der vom OECD untersuchten abgeschlossenen ausländischen Bestechungsfälle Mittelpersonen beteiligt waren (in Englisch: [OECD Foreign Bribery Report](#), siehe Seite 8).

„Nationalität“ einer juristischen Person bestimmt sich nach dem nationalen Recht eines Staates (als Kriterium wird beispielsweise das Recht, nach dem die juristische Person gegründet wurde oder organisiert ist, oder der Sitz bzw. die tatsächliche operative Niederlassung der juristischen Person herangezogen) und kann auch anhand internationaler Verträge oder bilateraler bzw. multilateraler Vereinbarungen festgelegt werden. Wenn die an die Nationalität anknüpfende Gerichtsbarkeit von einer beiderseitigen Strafbarkeit abhängt, sollte diese Anforderung als erfüllt gelten, wenn die Handlung dort, wo sie stattgefunden hat rechtswidrig ist, wenn auch nach einem anderen Strafgesetz.

## **WIRKSAME, ANGEMESSENE UND ABSCHRECKENDE SANKTIONEN**

***Grundsatz 8: Juristische Personen sollten wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen unterworfen werden.***

Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen gegenüber juristischen Personen werden nur dann eine Abschreckungswirkung entfalten, wenn die Sanktionen ausreichend wirksam, angemessen und abschreckend sind.<sup>6</sup> Können juristische Personen nach der Rechtsordnung eines Staates nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, so sollten wirksame, angemessene und abschreckende nichtstrafrechtliche Sanktionen, einschließlich Geldsanktionen, vorgesehen werden.

Auch das Aushandeln von Vergleichen kann eine praktikable Möglichkeit darstellen, die Staaten im Kampf gegen Korruption in Erwägung ziehen können. Solche Vergleiche haben bereits zu erheblichen Geldsanktionen für Unternehmen geführt. Staaten, die Vergleiche einsetzen, sollten, soweit dies angemessen und mit ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung vereinbar ist, in Erwägung ziehen, bestimmte Kernpunkte des Vergleichs, beispielsweise die wichtigsten Fakten, die Dauer und die Bedingungen sowie die auferlegten Strafen oder anderen Sanktionen und Abhilfemaßnahmen in geeigneter Weise öffentlich zu machen. Diese Offenlegung trägt zum abschreckenden Charakter von Sanktionen bei, wird der öffentlichen Rechenschaftspflicht gerecht, stärkt das Bewusstsein für entsprechende Rechtsdurchsetzungsaktionen und bietet Orientierungshilfe.

***Grundsatz 9: Bestechungsgelder und Korruptionserlöse sollten beschlagnahmt und bei juristischen Personen eingezogen werden können oder es sollten Geldsanktionen mit vergleichbarer Wirkung verhängt werden können.***

Es ist wichtig, dass es Staaten über die Verhängung von Finanzsanktionen hinaus möglich ist, Korruptionserträge oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht, zu

<sup>6</sup> Vgl. auch die Leitlinien der G20 zur strafrechtlichen Verfolgung in Fällen von Bestechung ausländischer Amtsträger, 2013 (Leitlinie 1 (iv)).

beschlagnahmen und einzuziehen oder Geldsanktionen mit vergleichbarer Wirkung zu verhängen. Die Einziehung der Korruptionserlöse zählt zu den wirksamsten Mitteln der Korruptionsbekämpfung, da den Beteiligten so die durch die Bestechungshandlung erlangten Vorteile genommen werden. Die kombinierte Wirkung von Geldsanktionen und Einziehung sorgt dafür, dass Unternehmen Bestechungszahlungen nicht einfach nur als Geschäftsausgaben betrachten. Ist nach der Rechtsordnung eines Staates keine Möglichkeit der Vermögensabschöpfung gegeben, sollten Geldsanktionen mit vergleichbarer Wirkung vorgesehen werden. Wenn eine juristische Person das Bestechungsgeld noch nicht übergeben hat oder es von der zu bestechenden Person zurückgewiesen worden ist, sollte ebenfalls die Möglichkeit der Beschlagnahme und Einziehung des angebotenen Bestechungsgeldes (als Tatwerkzeug) bestehen. Die Behörden sollten über angemessene Befugnisse und Ressourcen zur Nachverfolgung und Ermittlung der Höhe der Erlöse aus Korruptionsdelikten, einschließlich Bestechungen und damit im Zusammenhang stehenden Straftaten, verfügen und die entsprechenden Vermögenswerte beim Täter und/oder bei Dritten beschlagnahmen und einziehen.

***Grundsatz 10: Es sollte die Einführung zusätzlicher Maßnahmen gegen juristische Personen erwogen werden.***

Die Staaten könnten in Erwägung ziehen, über Sanktionen wie Geldzahlungen und Einziehungen hinaus weitere Maßnahmen gegen juristische Personen einzuführen. Diese können gegebenenfalls gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie die Aussetzung oder den Ausschluss von der Berechtigung zur Inanspruchnahme staatlicher Zuwendungen oder Hilfen, den zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Beteiligung an öffentlichen Aufträgen oder von der Ausübung anderer geschäftlicher Aktivitäten, gerichtliche Aufsicht, Auflösung, und Veröffentlichung des Urteils umfassen. Solche zusätzlichen Maßnahmen können von einem Gericht verhängt werden oder im Ermessen staatlicher Stellen liegen.

## INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

***Grundsatz 11: In Korruptionsfällen sollte, soweit dies angemessen und mit der Rechtsordnung eines Staates vereinbar ist, im größtmöglichen Umfang international zusammengearbeitet werden, auch bei Verfahren, an denen juristische Personen beteiligt sind.***

Da sich Bestechungsdelikte oft über die Gerichtsbarkeiten mehrerer Staaten erstrecken, ist die internationale strafrechtliche Zusammenarbeit von grundlegender Bedeutung, auch im Hinblick auf Ermittlungen, Anklagen und Gerichtsverfahren, von denen juristische Personen betroffen sind.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Siehe Hocharangige Grundsätze der G20 zur Rechtshilfe, 2013

Zusätzlich sollten sich die Staaten, soweit dies angemessen und mit ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung vereinbar ist, im größten nach ihrem Recht möglichen Umfang gegenseitig bei korruptionsbezogenen Ermittlungen und Verfahren gegen juristische Personen in Zivil- und Verwaltungssachen unterstützen. Die Staaten werden auch angehalten, einander zu konsultieren, damit sie, soweit dies angemessen und mit ihren innerstaatlichen Rechtsordnungen vereinbar ist, parallele Ermittlungen durchführen und/oder gemeinsame Ermittlungsgruppen einrichten können.

***Grundsatz 12: Wenn mehrere Staaten die Gerichtsbarkeit über eine juristische Person haben, sollten sie einander konsultieren.***

In transnationalen Korruptionsfällen haben gewöhnlich mehrere Staaten Gerichtsbarkeit über dieselben mutmaßlichen Handlungen. Unter diesen Umständen sollten die Staaten Konsultationen führen und, soweit dies angemessen und mit ihren innerstaatlichen Rechtsordnungen vereinbar ist, erwägen, sich hinsichtlich der am besten geeigneten Gerichtsbarkeit abzustimmen. Die Staaten könnten, soweit dies angemessen und mit den innerstaatlichen Rechtsordnungen vereinbar ist, auch in Betracht ziehen, Konsultationen zur Frage der gegen juristische Personen zu verhängenden Sanktionen zu führen.

## **EINBEZIEHUNG DER PRIVATWIRTSCHAFT**

***Grundsatz 13: Die Entwicklung wirksamer interner Kontrollen, Ethikkodizes und Complianceprogramme oder -maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Korruption sollte unterstützt werden.***

Die Privatwirtschaft ist ein wichtiger Partner bei der Korruptionsbekämpfung und im Hinblick auf Korruptionsdelikte, an denen juristische Personen beteiligt sind, ist es von besonderer Bedeutung, dass sie sich zu Transparenz und Integrität verpflichtet. Die G20 halten die Privatwirtschaft dazu an, wirksame interne Kontrollen, Ethikkodizes und Complianceprogramme oder -maßnahmen einzuführen, da diese für die Prävention und Aufdeckung von Korruption innerhalb von Unternehmen unentbehrlich sind. Wirtschafts- und Berufsverbände werden dazu angehalten, die Bemühungen von Unternehmen, insbesondere von KMUs, bei der Entwicklung und Einführung von internen Kontrollen, Ethikkodizes und Complianceprogrammen oder -maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Korruption zu unterstützen. In zahlreichen Quellen sind Kernelemente eines wirksamen Complianceprogramms zur Korruptionsbekämpfung dargestellt, u. a. in den hochrangigen G20-Grundsätzen zur Transparenz und Integrität in der Privatwirtschaft von 2015.

**Grundsatz 14: Es sollte erwogen werden, konkrete Anreize zur Förderung wirksamer Unternehmenscompliance zu setzen.**

Obgleich die staatliche Durchsetzung der Korruptionsbekämpfungsgesetze gegenüber juristischen Personen ein wesentlicher Bestandteil einer wirksamen Regelung der Unternehmensverantwortlichkeit ist, spielt auch die Privatwirtschaft bei der Entwicklung und Umsetzung wirksamer Compliancemechanismen eine Schlüsselrolle. Daher könnten die Staaten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder der Bewilligung staatlicher Zuwendungen, beispielsweise Exportkrediten, gegebenenfalls das Vorhandensein unternehmensinterner Ethikkodizes und Complianceprogramme oder -maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in die Vergabeentscheidung bzw. das Bewilligungsverfahren einfließen lassen.

Außerdem könnten, soweit dies angemessen und mit der Rechtsordnung des Staates vereinbar ist, die Anstrengungen von Unternehmen zur Entwicklung und Umsetzung von internen Kontrollen, Ethikkodizes und Complianceprogrammen oder -maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption sowie freiwillige Selbstanzeigen und die Zusammenarbeit von Unternehmen mit den Strafverfolgungsbehörden auch bei juristischen Verfahren beispielsweise als möglicher mildernder Umstand oder als Verteidigung Berücksichtigung finden. Die Staaten könnten in Betracht ziehen, diesbezügliche Vorschriften zu erlassen.